

**Satzung der  
Leichtathletikgemeinschaft Steinlach-Zollern e.V.  
(LG Steinlach-Zollern e.V.)**

in der Fassung vom 08.04.2022

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein trägt den Namen Leichtathletikgemeinschaft Steinlach-Zollern e.V., als Abkürzung:

**LG Steinlach-Zollern e.V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR722694 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

1.5 Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

**§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere der Leichtathletik, einschließlich Walking und Nordic Walking, und des Triathlons im Breitensportlichen und Leistungssportlichen Bereich. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines Trainingsbetriebes, Talentförderung, Kooperation mit Schulen,

Abnahme des Deutschen Sportabzeichens, Teilnahme an Sport-, Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

2.2 Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Kooperationen mit anderen Vereinen betreiben und dabei auch den Sportbetrieb Leichtathletik und Triathlon von Kooperationsvereinen übernehmen. Das Nähere ist jeweils in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

3.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

3.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.6 Mit Beginn der Mitgliedschaft wird eine von der Mitgliederversammlung ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

3.7 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen von Kooperationsvereinen erfolgt nach den mit den Kooperationsvereinen jeweils geschlossenen Kooperations- und Nutzungsvereinbarungen.

4.3 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.4 Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

4.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a. der Jahresbeitrag
- b. Abteilungsbeiträge oder besondere Beiträge für zusätzliche Leistungen des Vereins, soweit diese auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters vom Vorstand festgesetzt werden.

5.2 Die Mitglieder, die in der LG Steinlach-Zollern e.V. und zugleich in einem Kooperationsverein Mitglied sind (Doppelmitgliedschaft), zahlen keinen Jahresbeitrag an die LG Steinlach-Zollern e.V., sondern entrichten ihren Jahresbeitrag gemäß der Satzung des Kooperationsvereins an diesen. Die Doppelmitglieder können darüber hinaus verpflichtet sein, die Differenz zwischen dem Mitgliedsbeitrag für den Kooperationsverein und dem entsprechenden Jahresbeitrag für die LG Steinlach-Zollern e.V. sowie ggf. zusätzliche Beiträge im Sinne von Absatz 5.1, Buchst. b., an die LG Steinlach-Zollern e.V. zu entrichten.

5.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

5.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

5.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

5.6 Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -Befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. freiwilligen Austritt gemäß Abs. 6.2,
- b. Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 6.3,
- c. Ausschluss aus dem Verein gemäß Abs. 6.4 oder
- d. Tod.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

6.2 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört;
- c. unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds, insbesondere bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde;
- d. ein rechtskräftig festgestellter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Hauptausschuss

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz

ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Vorstand**

9.1 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigte Mitglieder. Die Zuständigkeitsbereiche regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Hauptausschuss. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 12 Abs. 6)

9.2 Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

9.3 Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

9.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Genehmigung des Jahresbudgets für die Abteilungen, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f. Abschluss und Kündigung von Kooperationsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 2.2 dieser Satzung vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigung durch den Hauptausschuss

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gemäß § 30 BGB, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen

9.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheiden während des Geschäftsjahres ein oder mehrere Vorstände aus, muss der Geschäftsverteilungsplan unverzüglich angepasst und auf der Homepage veröffentlicht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Zuständigkeit für die Einladung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstand, der nicht Protokollführer ist, zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Dies soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres geschehen.

10.2 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller

Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- b. die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mössingen sowie auf der Homepage der LG Steinlach-Zollern e.V. unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

10.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen/-neufassungen, einschließlich Ergänzungen oder Änderungen des Zwecks des Vereins, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.9 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer sowie einem Vorstand, der nicht Protokollführer ist, zu unterzeichnen.

10.11 Näheres, insbesondere die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen, kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Leiter und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen
- f. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen
- h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen und Auflösung des Vereins
- j. Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers

## § 12 Hauptausschuss

12.1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Leitern und Jugendleitern der einzelnen Abteilungen
- c. dem Vereinsjugendleiter
- d. dem Vereinsjugendsprecher
- e. je einem Vertreter der Kooperationsvereine der LG Steinlach-Zollern e.V. gemäß den mit den Kooperationsvereinen abgeschlossenen Vereinbarungen
- f. besonderen Vertreter/innen nach § 30 BGB, soweit dies nach Entscheidung des Hauptausschusses zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich erscheint.

12.2 Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher sind nach der Wahl durch die Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Jugendordnung. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während des Geschäftsjahres aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

12.3 Den Mitgliedern des Hauptausschusses steht es im Falle ihrer Verhinderung zu, ein Mitglied des Vereins oder des jeweiligen Kooperationsvereins als Vertreter für die jeweilige Hauptausschusssitzung zu entsenden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich gegenseitig.

12.4 Der Hauptausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung seiner laufenden Vereinsangelegenheiten sowie bei der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er genehmigt den Haushalt des Vereins für jedes Geschäftsjahr. Des Weiteren ist der Hauptausschuss für die Genehmigung von Vereinsordnungen zuständig.

12.5 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zur Hauptausschusssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist

von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, welche die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

12.6 Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12.7 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 13 Abteilungen**

13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet werden. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist es, unter Beachtung des Zwecks und der Ziele des Vereins den Sportbetrieb für ihren Bereich durchzuführen.

13.2 Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung ist angehalten, bei Bedarf Abteilungsversammlungen einzuberufen und durchzuführen und kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

13.3 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

14.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitenden an.

14.2 Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung verabschiedet wurde. Die Jugendvollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend Änderungen der Jugendordnung beschließen. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Genehmigung in Kraft.

14.3 Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher gehören dem Hauptausschuss an. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch geeignete Bekanntmachung (Homepage) mitzuteilen sind. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Ehrenordnung
- e. Abteilungsordnungen
- f. Platz- und Geräteordnung
- g. Datenschutzordnung
- h. Sonstige Ordnungen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 6.4 der Satzung

## **§ 17 Kassenprüfende**

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

17.2 Die Kassenprüfenden sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

17.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfenden sofort dem Vorstand berichten.

17.4 Die Kassenprüfenden sind selbst berechtigt, eine Hauptausschusssitzung einzuberufen. Zur Einladungsfrist siehe § 12 Abs. 12.5.

17.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 18 Datenschutz im Verein**

18.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

18.2 Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Erhebung und Verarbeitung von Daten von Mitgliedern und anderen Personen sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

18.3 Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## **§ 19 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere auch bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

## **§ 20 Auflösung**

20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird das für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

20.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

20.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

20.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu

verwenden hat. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes an welche Stelle gemäß den vorstehenden Bedingungen das Vermögen des Vereins fällt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.